

# Merkblatt Bodenauffüllungen auf landwirtschaftliche Flächen

## Ziel

Ziel der Verwertung von Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen. Bodenauffüllungen sind demnach insbesondere dann zulässig, wenn sie zu einer Bodenverbesserung führen. Eine Auffüllung darf nicht zu einer Verschlechterung des Standortes führen. Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial ist unzulässig.

## Genehmigungen

Das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf landwirtschaftlichen Flächen bedarf generell einer baurechtlichen oder einer naturschutzrechtlichen Genehmigung (LBauO, BNatSchG). Die Grundsätze des Bodenschutzrechtes sind ebenso zu beachten (BBodSchV, BBodSchG).

Die Genehmigung ist schriftlich bei den Unteren Naturschutz- bzw. Unteren Bauaufsichtsbehörden der Kreisverwaltungen bzw. Stadtverwaltungen in kreisfreien Städten zu beantragen. Es ist ein prüffähiger Genehmigungsantrag vorzulegen (vgl. Checkliste Antragsformular). Bei Fragen fachlicher Art beteiligt die genehmigende Stelle verschiedene Fachbehörden (z.B. Landesamt für Geologie und Bergbau, Landesamt für Umwelt). Die Entscheidung der genehmigenden Behörde erfolgt im Einvernehmen mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhausen-Nahe-Hunsrück.

Ungenehmigte Auffüllungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeldern geahndet werden können. Der Verursacher kann verpflichtet werden, dass aufgebrachte Bodenmaterial auf eigene Kosten zu beseitigen und den Ausgangszustand wiederherzustellen.

## Anforderungen an das Bodenmaterial

Nicht jedes Bodenmaterial eignet sich für die Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen. So soll das Bodenmaterial die 70%-Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung einhalten und ähnliche oder bessere physikalische Eigenschaften aufweisen als der Auftragsstandort. Zur Bodenverbesserung eignen sich insbesondere lehmige und schluffige Böden. Stark steinhaltiges Material führt zu einer Verschlechterung des Standortes für die Pflanzenproduktion. Fremdmaterialien, wie Bauschutt, Asphalt, Holz, Plastik usw. dürfen nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden.

## Ausschlussflächen

Auf folgenden Flächen sind nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung Bodenauffüllungen in der Regel nicht zulässig:

- Besonders schutzwürdige Böden, die ein hohes Biotopentwicklungspotential (Ackerzahl < 20), Ertragspotential (Ackerzahl > 60) oder Archivpotential besitzen
- Böden im Wald
- Böden in Wasserschutzgebieten
- Böden in nachfolgenden Schutzgebieten:  
Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, Natura 2000-Gebiet und gesetzlich geschütztes Biotop

## Empfehlungen zur Durchführung

Eine Bodenverbesserung gelingt am besten, wenn im Sommerhalbjahr nach der Getreideernte (Böden sind gut abgetrocknet) maximal 20 cm humoser Oberboden/A-Horizont direkt auf den gewachsenen Boden auftragen wird und dieser mit dem gewachsenen Boden verzahnt wird.

Aufbringhöhen größer 20 cm sind technisch anspruchsvoll umzusetzen und führen oft aufgrund nicht fachgerechter Durchführung zu Bodenverschlechterungen. Daher müssen Auffüllhöhen größer 20 cm im Genehmigungsantrag besonders begründet werden. Fachtechnische Vorgaben in Form von Genehmigungsaufgaben sind dann meist umfangreich.

Die Erdarbeiten (Bodenabträge und -auffüllungen) dürfen nur bei trockener Witterung und trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden (maximal steif-plastische Bodenkonsistenz ko<sub>3</sub>, DIN 19731). Je höher die Bodenfeuchte, desto höher ist die Verdichtungsgefahr.

Zur Vermeidung und Minderung von schädlichen Bodenveränderungen sind bodenschonende Maschinen, wie Kettenbagger oder Planiertrauen mit breiten Laufwerken (> 60 cm), einzusetzen. Radfahrzeuge (Mobilbagger, Traktoren mit Frontlader oder Radlader) eignen sich nicht.

Nach der Bodenauffüllung sind eine bodenschonende Bewirtschaftung und eine mehrjährige Begrünung zur Gefügestabilisierung und zum Erosionsschutz notwendig. Auf Hackfrüchte, wie Mais oder Zuckerrüben, sollte in den ersten Jahren nach den Erdarbeiten verzichtet werden.

## Wer gibt Auskünfte?

Geplante Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen können im Voraus mit der zuständigen Unteren Naturschutz- bzw. Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltungen bzw. Stadtverwaltungen abgestimmt werden.

Beratung erhalten Sie ebenfalls am Dienstleistungszentrum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.  
Kontakt: [Kevin.Handke@dlr.rlp.de](mailto:Kevin.Handke@dlr.rlp.de)

## Literatur

LBauO 1998: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

BNatSchG 2009: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

BBodSchV 1999: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BBodSchG 1998: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial, Beuth